



Sitzung vom: 11. November 2014
Beschluss Nr.: 170

Interpellation betreffend „Baukultur in Obwalden“: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation „Baukultur in Obwalden“ (Nr. 54.14.07), welche Kantonsrat Hampi Lussi-Berwert, Kantonsrat Peter Seiler und Mitunterzeichnete am 23. Oktober 2014 eingereicht haben, wie folgt:

1. Gegenstand der Interpellation und Grundlagen

1.1 Gegenstand

Die vorliegende Interpellation wirft verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Bauweise von Bauten und Anlagen (Baukultur) auf.

Das Thema **Baukultur innerhalb und ausserhalb der Bauzonen** ist Schwerpunkt der Langfriststrategie 2022+ des Regierungsrats. Entsprechende Ziele und Massnahmen sind in der Amtsdauerplanung 2014 bis 2018 sowie in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2015 bis 2018 festgelegt. Auch die kantonale Richtplanung greift das Thema Baukultur auf (RPT 24: Baukultur ausserhalb der Bauzonen; RPT 16: Erscheinung von Gewerbegebieten im Landschaftsraum; RPT 17: Siedlungsdichte in Übereinstimmung mit den Zielen des Landschaftschutzes).

1.2 Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700, RPG) und die dazugehörige Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1, RPV) enthalten **allgemeine Grundsätze**, nach welchen bauliche Tätigkeiten auszurichten sind. Hinzuweisen ist insbesondere auf Art. 3 Abs. 2 RPG. Er weist die Planungsbehörden an, die Landschaft zu schonen und präzisiert unter Bst. b, dass sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen sollen.

Betreffend das **Bauen ausserhalb der Bauzonen** legt der Bund im RPG und der RPV konkret fest, nach welchen Vorgaben sich die Baukultur auszurichten hat. Massgebend sind insbesondere das in Art. 42 RPV festgelegte Identitätskriterium und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichts. Die Vorgaben des Bundes betreffend Baukultur ausserhalb der Bauzonen umfassen die Merkmale für die Erhaltung der Identität. Umfang, Art der Nutzung sowie Auswirkungen der Baute auf Raum, Umwelt und Erschliessung sowie die äussere Erscheinung sind in die Prüfung einzubeziehen. Letztere Anforderung ist in Anlehnung an die traditionelle Bauweise umzusetzen (vgl. hierzu auch die Zusammenstellung im Praxishandbuch Bauen ausserhalb der Bauzonen vom April 2013, S. 12).

Mit der per 1. November 2012 in Kraft getretenen Revision der Bundesnormen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen gewichtet der Bund die Baukultur ausserhalb der Bauzonen stärker: Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild nichtlandwirtschaftlicher Bauten sind gemäss Art. 24c Abs. 4 RPG seit dem 1. November 2012 nur noch möglich, wenn sie für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sind, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern. Die stärkere Gewichtung des Aspekts Baukultur geht einher mit der vom Bund per 1. November 2012 gewährten Lockerung betreffend Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen (Ausdehnung Anwendungsbereich Art. 24c RPG, nichtlandwirtschaftliche Bauten).

Eine Übergangsfrist hat der Bund den Kantonen mit Inkrafttreten der RPG-Revision vom 1. November 2012 nicht eingeräumt. Die Lockerungen hinsichtlich baulicher Möglichkeiten wie auch die Erhöhung der Anforderungen im Bereich Baukultur sind Kraft Bundesrecht seit dem 1. November 2012 durch die Kantone anzuwenden.

Auf Stufe Kanton beschränkt sich die Schaffung von Rechtsgrundlagen betreffend Baukultur ausserhalb der Bauzonen auf organisatorische Regelungen.

Eine Projektgruppe unter der Leitung des Vorstehers des Bau- und Raumentwicklungsdepartements, bestehend aus Architekten, Gemeindevertretern und kantonalen Vertretern der Landwirtschaft, des Landschaftsschutzes, der Denkmalpflege und der Raumplanung wurde eingesetzt. Sie hatte den Auftrag, die Grundzüge der traditionellen Bauweise ausserhalb der Bauzonen im Kanton zusammenzutragen, als Arbeitshilfe für die zuständigen kantonalen Stellen, welche die Beurteilung des Kriteriums Baukultur ausserhalb der Bauzonen vorzunehmen haben. Zudem war die Projektgruppe damit beauftragt, neue, effiziente Organisationsformen und Verfahren für die Beurteilung von Baugesuchen ausserhalb der Bauzonen im Bereich Baukultur zu prüfen und diesbezüglich Vorschläge zu erarbeiten. Die Arbeit der Projektgruppe erfolgte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gesetzesrevision auf Bundesebene (vgl. oben) und gestützt auf das Richtplanprojekt Baukultur (RPT 24: Der Kanton fördert die Baukultur ausserhalb der Bauzonen, mit dem Ziel, Bauten und ihre Umgebung bestmöglich in die Landschaft zu integrieren).

Am 22. Oktober 2013 (Nr. 146) hat der Regierungsrat vom Bericht der Projektgruppe zustimmend Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat er festgelegt, dass zum Verfahren mit kantonalen Instanzen, Gemeinden und Privaten sowie zur personellen Besetzung und den Aufgaben der Fachberatung Ausführungsbestimmungen zu erarbeiten und ihm vorzulegen sind, inkl. Angabe der erforderlichen Mittel.

Als zusätzliche Dienstleistung wäre es möglich, die Kernpunkte der traditionellen Bauweise im Kanton schematisch illustriert zu veröffentlichen. Im Vordergrund stehen hier Bestrebungen des Innerschweizer Heimatschutzes betreffend einer gemeinsamen Broschüre „Baukultur ausserhalb der Bauzonen in den Zentralschweizer Kantonen“. Nachdem die Finanzierung der Broschüre bislang nicht sichergestellt ist, kommen auch andere Lösungen infrage, beispielsweise eine Ergänzung oder ein Anhang zum Praxishandbuch Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Materielle Rechtsgrundlagen betreffend **Baukultur innerhalb der Bauzonen** (Einordnung von Bauten, Anlagen und ihrem Umschwung) finden sich, neben Vorgaben im Bundesrecht, auch auf Stufe Kanton und Gemeinden. Zu erwähnen ist insbesondere Art. 37 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 (GDB 710.1, BauG). Er legt generell fest, dass Bauten, Anlagen und Umschwung für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten sind, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; dies gilt auch für Materialien und Farben. Hierfür liegt in erster Linie die Verantwortung bei der Gemeinde. Normen finden sich in den Bau- und Zonenreglementen der Einwoh-

nergemeinden. Mit Inkrafttreten ihres neuen Bau- und Zonenreglements hat beispielsweise die Einwohnergemeinde Sarnen ein Fachgremium Ortsbild geschaffen, welches innerhalb der Bauzonen ergänzend zum Denkmalschutz die städtebauliche Qualität beurteilt und begleitet. Auch andere Gemeinden kennen spezielle Gremien bezüglich Baukultur innerhalb der Bauzonen.

Als Massnahme zur Umsetzung des Schwerpunkts Baukultur der Langfriststrategie 2022+ des Regierungsrats ist vorgesehen, dass im Jahr 2016/2017 eine Vorgehensstrategie betreffend Baukultur innerhalb der Bauzonen erarbeitet wird. Ob auf Stufe Kanton weitere gesetzliche Grundlagen betreffend Baukultur innerhalb der Bauzonen nötig sind, wird sich insbesondere im Rahmen dieser Arbeiten zeigen.

2. Beantwortung der Fragen

Anmerkung: Die Fragen 1 bis 4 beziehen sich auf die Powerpoint-Präsentation, welche am 17. Juni 2014 betreffend Baukultur ausserhalb der Bauzonen für die Planenden durchgeführt wurde.

2.1 Zitat: „Keine Massnahmen zur Anpassung der Umgebung“ Wie soll in Hanglage ein Gartensitzplatz oder eine Parkierung gemacht werden ohne Anpassung der Umgebung?

Folie 5 der Powerpoint-Präsentation, aus welcher das obige Zitat stammt, stellt stichwortartig Grundsätze zusammen, auf denen die traditionelle Bauweise ausserhalb der Bauzonen im Kanton Obwalden beruht: *„Neben dem muralen Sockel, den Obergeschossen aus Holz, dem Satteldach und der zurückhaltenden Erscheinung (dunkle Farben) wurde in der traditionellen Bauweise die Positionierung und Eingliederung der Gebäude in der Landschaft so vorgenommen, dass keine Massnahmen zur Anpassung der Umgebung nötig sind.“*

Für Anpassungen der Umgebung ausserhalb der Bauzonen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben gelten die bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Ziff. 1.2). Massgebend ist die Beurteilung des konkreten Einzelfalls. Soweit Lösungen gefunden werden können, welche die Umgebung nicht bedeutend verändern, sind bauliche Massnahmen mit dem Bundesrecht vereinbar.

2.2 Zitat: „Balkone nicht an der Giebelfassade anbringen“ Wer kann diese Massnahme verstehen, wenn in Wilen alle Häuser in der Bauzone grosse Balkone aufweisen? Und ein Haus 100m daneben, ausserhalb der Bauzone, darf keinen Balkon an der Südseite (= Hauptfassade) haben?

Wohnzonen dienen der Wohnnutzung, Landwirtschaftszonen der Landwirtschaft.

Die Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen wird an andere Vorgaben geknüpft als diejenige innerhalb der Bauzonen.

Nicht landwirtschaftliches Wohnen ausserhalb der Bauzonen wird nur ausnahmsweise geduldet. So sieht es das Bundesrecht vor. Bauliche Massnahmen an nichtlandwirtschaftlichen Wohnbauten haben die diesbezüglichen Bundesvorgaben einzuhalten; betreffend Baukultur insbesondere das Identitätskriterium, welches in Anlehnung an die traditionelle Bauweise umzusetzen ist (vgl. auch Praxishandbuch Bauen ausserhalb der Bauzonen, S. 12).

2.3 Zitat: „Auf den Dächern keine reflektierenden Materialien“ Wo sollen in der „Energistadt Gemeinden Obwalden“ die Solarpanelen montiert werden? Dürfen noch Dachfenster eingebaut werden?

Die in der Praxis bewährte Vorgabe, nicht reflektierende Materialien auf Dächern zu verwenden, ergibt sich aus der Tatsache, dass die bisher gebauten Häuser dank ihren ziegelroten, braunen oder dunkelgrauen Dacheindeckungen in der offenen Landschaft zwar sichtbar sind, sich aber nicht auffällig von den natürlichen Gegebenheiten abheben. Würden reflektierende Bleche oder

helle Dacheindeckungen eingesetzt, so würde das die Landschaft stark verändern. Dies widerspricht dem Identitätskriterium sowie, je nach Fall und Lage der Baute/Anlage, allenfalls auch weiteren Vorgaben.

Bezogen auf die genügende Anpassung von Solaranlagen ist festzustellen, dass heute Produkte auf dem Markt sind, welche praktisch keine Reflexionen mehr hervorrufen. Qualitativ wie preislich können diese Produkte mit reflektierenden Materialien mithalten; deren Einsatz ist verhältnismässig. Solche Anlagen sind – allenfalls mit Ausnahme in Ortsbilschutzgebieten und bei Kulturobjekten – praktisch ohne Auflagen bewilligungsfähig oder gar bewilligungsfrei erstellbar (vgl. auch Art. 18a RPG, der seit 1. Mai 2014 in Kraft ist und Mindestanforderungen umschreibt).

Dachfenster haben betreffend Reflektionen noch nie zu Problemen geführt. Im Zusammenhang mit der Wahrung der Identität sind bei gewissen Vorhaben die Ausmasse und Proportionen der Dachfenster oder deren Anordnung auf der Dachfläche Thema. Eine an die traditionelle Bauweise anlehrende Lösung konnte bislang stets erzielt werden.

2.4 *Zitat: „Gewachsenes Terrain (Grasnarbe) reicht bis an die Bauten“
Die Baukonstruktionslehre sagt, dass an der Fassade sickerfähiges Geröll und Sickerplatten montiert werden, damit keine Feuchtigkeitsschäden und Lebewesen in die Kellerwände eindringen. Ist dieses Vorhaben sinnvoll oder überhaupt ausführbar?*

Dieser Grundsatz nimmt die bundesrechtliche Vorgabe auf, dass die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleiben muss.

Massnahmen betreffend Sicherstellen der Sickerfähigkeit können mit den Anforderungen zur Eingliederung von Bauten (Identität) in Einklang gebracht werden. In der bisherigen Praxis haben sich in diesem Zusammenhang bezüglich korrekter bautechnischer Ausführung keine Konflikte ergeben.

Konflikte ergeben sich gemäss den bisherigen Erfahrungen mit Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen dann, wenn entlang der Fassaden eines Wohnhauses Fusswege oder Sitzplätze geplant sind, die das Mindestmass für einen Fussgängerzugang überschreiten und mit Betonplatten oder anderen künstlichen Abschlüssen ausgeführt werden sollen. Dadurch wird das die Identität prägende, traditionelle Erscheinungsbild der Baute in der offenen Landschaft stark verändert. Dasselbe gilt für Aufschüttungen zum gleichen Zweck.

2.5 *„Bildung einer neuen Kommission“
Für die Beurteilung von Baukultur gibt es schon diverse Kommissionen: Kulturpflegekommission; Natur- und Landschaftsschutzkommission; der Verein Innerschweizer Heimatschutz, Sektion OW und eine kantonale Stelle für Denkmalpflege. All diese Stellen sind kompetent genug, um die Gesuche zu beurteilen. Warum braucht es eine neue Kommission, und wer kommt für die Kosten auf?*

Die sachgerechte Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben betreffend Baukultur ausserhalb der Bauzonen soll künftig nicht alleine auf die Prüfung des Aspekts Baukultur durch die kantonale Fachstelle und die Anpassung von Bauvorhaben im ordentlichen Bewilligungsverfahren abgestützt werden. Durch gezielte externe Beratung in der Projektierungsphase und die Möglichkeit, für Leitfragen eine Fachkommission beizuziehen, soll die Baukultur ausserhalb der Bauzonen etabliert und die Abwicklung der nötigen Verfahren gestrafft werden. Der Regierungsrat hat im Beschluss vom 22. Oktober 2013 (Nr. 146) die von einer eingesetzten Projektgruppe (Vertretende Verwaltung, Gemeinden, Architekten) vorgeschlagene Lösung zustimmend zur Kenntnis genommen und das Bau- und Raumentwicklungsdepartement beauftragt, die nötigen organisatorischen Rechtsgrundlagen zur Einsetzung einer Kommission und einer externen Fachberatung (Erstberatung) vorzubereiten und ihm, samt den diesbezüglichen finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.

Die Kommission soll die mit der Beurteilung des Aspekts Baukultur betraute kantonale Fachstelle bei der Beurteilung von neuen Leitfragen unterstützen und sporadisch bzw. bei Bedarf zusammenkommen. Durch die Möglichkeit des Bezugs einer Beraterkommission, welche aus Vertretenden aus Verwaltung und Architekten bestehen soll, ist zudem sichergestellt, dass bei komplexen oder neuen Fragestellungen das nötige Fachwissen abgerufen werden kann.

Durch eine frühzeitige, fachlich fundierte externe Beratung bereits in der Planungsphase von Bauten und Anlagen soll eine kundenfreundliche und schlanke Abwicklung von Baubewilligungsverfahren gefördert werden. Durch den Einsatz einer Erstberatung und/oder einer Kommission wird – analog dem Verfahren in anderen Fachgebieten – sichergestellt, dass auch komplexere Vorhaben sach- und zeitgerecht bearbeitet werden können. Zudem ist damit zu rechnen, dass der Aufwand an Erstberatungen nach einer Einarbeitungsphase sinken wird.

Die heute bestehenden Strukturen sind ausgerichtet auf unter Schutz gestellte Objekte und die hierfür geltenden rechtlichen Vorgaben:

- Die kantonalen Kulturpflegekommission/Denkmalpflege beurteilt geplante bauliche Massnahmen an geschützten Objekten, in deren Umgebung und in Ortsbildschutzgebieten. Geplante Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten werden hinsichtlich der standorttypischen Landschaftsmerkmale vom Amt für Wald und Landschaft beurteilt.
- Die Aufgabe der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission bezieht sich sodann ausschliesslich auf die Erarbeitung von Inventaren, das Bezeichnen von geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie das Aufstellen von kantonalen Schutzplänen zum Naturschutz. Sie umfasst keine Beurteilung von baulichen Massnahmen.

Völlig neu wäre der Einsatz eines privaten Vereins wie des Innerschweizer Heimatschutzes für den Vollzug behördlicher Massnahmen.

Bezüglich Kosten ist festzuhalten, dass diese unabhängig davon, ob eine neue Kommission eingesetzt wird oder eine bestehende Kommission oder die Verwaltung die Vollzugsaufgaben gemäss den heute geltenden Bundesvorgaben erfüllt, anfallen werden. Die vorgeschlagene Lösung Verwaltung und wo nötig Beizug Kommission ist nachhaltig, effizient und wohl am kostengünstigsten. Die daran gekoppelte Beratungsmöglichkeit ist kundenfreundlich, effizient und trägt zur Etablierung der Baukultur ausserhalb der Bauzonen bei. Gemäss dem vom Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats verabschiedeten Budget 2015 sind für die Baukultur ausserhalb der Bauzonen Fr. 54 000.– vorgesehen.

2.6 *Verzögerung der Bewilligungsdauer?*

Kann die Regierung garantieren, dass durch dieses Vorgehen die Bewilligungsverfahren nicht noch länger verzögert werden?

Die Bearbeitungszeit von Baugesuchen ausserhalb der Bauzonen ist nicht direkt von der Anzahl der verschiedenen Prüfpunkte oder -stellen abhängig, zumal die nötigen Prüfungen parallel erfolgen. Die Abläufe sind eingespielt, die zuständigen Mitarbeitenden in der kantonalen Verwaltung erfahren.

Durch die Bereitstellung fachlicher Kompetenzen wird auch eine Beratung möglich, sodass Bauvorhaben vor Inangriffnahme der formellen Verfahrensschritte hinsichtlich zentraler Aspekte korrekt aufgegleist und von Beginn weg zielgerichtet ausgearbeitet werden können. Die beratende Unterstützung wird mit zunehmendem Fachwissen und wachsendem Bewusstsein für die Belange des Bauens ausserhalb der Bauzonen wohl auch weniger Aufwand bedingen und beitragen, das Kapital Landschaft langfristig zu erhalten.

2.7 *Feststellung zur Stellungnahme: Dieses Konzept wurde unter dem Übertitel „Kantonale Richtplanung“ erstellt.*

Warum wurde die kantonsrätliche Richtplanungskommission nicht einberufen oder informiert? Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Vorgehen?

Mit der Revision der Normen betreffend das Bauen ausserhalb der Bauzonen per 1. November 2012 hat der Bund den Aspekt Baukultur stärker gewichtet. Die Umsetzung der Vorgaben betreffend Baukultur ausserhalb der Bauzonen durch den Kanton stützt sich somit auf direkt anwendbares materielles Bundesrecht (vgl. im Detail Ziff. 1.2). Gleichzeitig besteht ein entsprechender Richtplanauftrag (Richtplantext 24).

Die vorgesehenen Ausführungsbestimmungen betreffend die Baukultur ausserhalb der Bauzonen mit rein organisatorischen Festlegungen (Kommission, Beratung) sind gemäss Auftrag des Regierungsrats derzeit in Vorbereitung.

2.8 *Im Allgemeinen wird das Konzept von vielen Architekten als „Ballenbergisierung der Obwaldner Landschaft“ betitelt.*

Was wird mit bestehenden Bauten gemacht, welche nicht nach diesen Richtlinien gebaut wurden? Wo ist überhaupt die rechtliche Grundlage für dieses Vorgehen festgehalten? Zudem wird die Handhabung und Umsetzung in der Baukoordination zurzeit sehr eng interpretiert. Dies führt zu langen Diskussionen und Verzögerungen. Die engen Richtlinien werden zu Beschwerden führen. Ist die rechtliche Abstützung gegeben?

Die Einhaltung der Vorgaben betreffend Eingliederung/Identität im Sinne der traditionellen Bauweise stützt sich auf direkt anzuwendendes Bundesrecht betreffend Eingliederung in die Landschaft und Identität (insbes. Art. 24c Abs. 4 RPG und Art. 42 Abs. 3 RPV).

Für bewilligte und rechtmässig erstellte Bauten, welche nicht den geltenden Vorgaben des Bundes betreffend Eingliederung oder Identität entsprechen, ergeben sich aus der Anpassung des Bundesrechts per 1. November 2012 rückwirkend keine Folgen. Zu beachten ist der Grundsatz: Es gibt kein Recht auf Gleichbehandlung im Unrecht.

2.9 *Umsetzung ab sofort? (Rechtssicherheit und Planungssicherheit)*

An der Architekten-Info-Veranstaltung am 17. Juni 2014 wurde mitgeteilt, dass ab sofort diese vorgestellten Kriterien gelten. Sogar laufende Baubewilligungsverfahren mussten zwingend revidiert werden. Das hat bei Bauherren und Planern grosses Unverständnis ausgelöst. Mit viel Aufwand mussten die Bauvorhaben überarbeitet werden. Das kostet viel Zeit und Geld ohne dass damit ein Nagel eingeschlagen werden konnte. Mit diesem Vorgehen ist Obwalden tatsächlich „überraschend einzigartig!“

Der Bund hat den Kantonen betreffend Umsetzung der Revisionstatbestände keine Übergangsfrist eingeräumt. Die Lockerungen in Bezug auf Umnutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten insbesondere betreffend Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen (Art. 24c RPG) waren entsprechend ab dem 1. November 2012 anzuwenden. Gleiches gilt für die dabei vom Bund erhöhte Gewichtung der Aspekte der Baukultur. Entsprechend konnte eine solche Frist auch nicht an die Bauherren/Planenden weitergegeben werden.

Der Regierungsrat und das Bau- und Raumentwicklungsdepartement haben die Bevölkerung, Planende, Gesuchsstellende, Bauämter und Gemeinderäte über verschiedene Kanäle informiert (Aufzählung nicht abschliessend):

- März 2013: Bauernverband;
- Oktober und Dezember 2013: Medienmitteilungen des Regierungsrats zum Beschluss über die Baukultur und zur Langfriststrategie;
- letzte Oktoberwoche 2013: Wanderausstellung „Darum Raumplanung“;

- 17. Juni 2014: Architektenanlass;
- 3. Juli 2014: Austausch Departement–Gemeinderäte (schriftliche Informationen im Vorfeld);
- diverse Sitzungen betreffend Baugesuchen mit Gesuchstellenden und Architekten;
- diverse Bauämtersitzungen.

Auf ausdrücklichen Wunsch von Architekten, das Thema Baukultur für Ställe zu thematisieren, hat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement am 24. September 2014 eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Auch mit der Einführung des überarbeiteten Praxishandbuchs per 1. April 2013 wurden an diversen Veranstaltungen Hinweise über die geforderte Baukultur ausserhalb der Bauzonen abgegeben und erläutert.

2.10 Umsetzung für kantonseigene Bauten kein Thema?

Im Juli 2014 machte der Kanton einen Architektenwettbewerb für den Neubau Zivilschutz-Logistikzentrum in Kägiswil. In dieser Ausschreibung und im Pflichtenheft war kein Wort von Vorgaben der Baukultur zu finden (Strategie 2022+ gilt auch innerhalb der Bauzone).

Gelten diese Richtlinien für die kantonsinternen Bauten nicht?

Betreffend Baukultur innerhalb der Bauzonen finden sich die Rechtsgrundlagen in den geltenden Baunormen des Kantons, insbes. in Art. 37 BauG sowie in den Bau- und Zonenreglementen der Einwohnergemeinden. Eine Vorgehensstrategie betreffend Baukultur innerhalb der Bauzonen ist im Jahr 2016/17 geplant.

Die Ausschreibung zu den Architekturleistungen mit Konzeptvorschlag startete am 28. Mai 2014. Der Abgabetermin war am 25. Juli 2014. In den Unterlagen der Ausschreibung wird in der Regel nicht das in jedem Fall einzuhaltende Baugesetz mit den einzelnen Artikeln zitiert. Das Gesetz ist immer massgebend und gilt somit auch für die kantonseigenen Bauten innerhalb der Bauzonen, ohne dies explizit zu erwähnen. Der Bericht des Auswahlgremiums vom 11. September 2014 geht auf den Aspekt Baukultur ein. Er attestiert dem Siegerprojekt, dass es den Vorgaben hinsichtlich Baukultur Rechnung trägt: „Das Resultat hat bestätigt, dass ein Neubau eine sinnvolle Einbindung der bestehenden denkmalgeschützten Holzhalle erlaubt und der vom Kanton geforderten Baukultur entschieden Rechnung getreten werden kann“(Bericht, S. 6).

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 19. November 2014